



Die Aktivlegitimation der Güterversicherung im Regress

Auf die Güterversicherung findet das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Anwendung, so dass sich ein Güterversicherer in der Regel auf § 86 VVG stützen kann, um Regressansprüche zu erheben. Gemäß § 86 VVG geht der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten auf den Versicherer über, wenn der Versicherer einen Schaden ersetzt hat.

Somit kann ein Güterversicherer gegen einen Frachtführer oder einen Spediteur Ansprüche des Versicherungsnehmers dann erheben, wenn der Güterversicherer eine Regulierung eines Schadens übernommen hat. Sobald sich ein Versicherer auf diesen gesetzlichen Forderungsübergang beruft, muss er den Abschluss eines Versicherungsvertrages, die Zugehörigkeit der verlorenen Ladung zu dem vom Versicherungsvertrag umfassten Gegenständen sowie die geleistete Entschädigungszahlung nachweisen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass sich ein betroffener Frachtführer oder Spediteur zunächst diese Dokumente vorlegen lassen sollte und erst in einem zweiten Schritt überprüfen sollte, ob ihm eine vertragliche Pflichtverletzung zuzurechnen ist.

Dallhammer & Kellermann Fachanwälte

www.IhreAnwaelte.de

http://www.apraxa.de/recht/transportrecht/287/die_aktivlegitimation_der_g%C3%BCterversicherung_im_regress